

Aktenzeichen:	II-1211
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X916
Gültigkeit:	ab dem 03.07.2023

## **Arbeitsanleitung Nr. 023**

### **Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV)**

#### **§ 45 SGB III - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

**(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch**

- 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,**
- 2. (weggefallen),**
- 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,**
- 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder**
- 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme**

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

**(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.**

**(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.**

**(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl**

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2.500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3.000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1.250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 darf bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

## **Zielsetzung**

Ziel der Förderung mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV) ist es, die Chancen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) auf Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich zu verbessern.

## **Hinweise**

Ergänzend zur nachfolgenden Arbeitsanleitung gelten die Regelungen der jeweils gültigen „SGB II Fachliche Weisung – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III - Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III“ der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Wird in der Arbeitsanleitung die Bezeichnung „§ 45 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um §§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. 45 SGB III. Paragraphen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Diese Arbeitsanleitung enthält mindestens eine Verlinkung zu oder einen Verweis auf Informationen, auf die nur im internen Dienstgebrauch zugegriffen werden kann. Unter den Voraussetzungen des IFG können diese Informationen separat zur Verfügung gestellt werden.

## Inhaltsverzeichnis

1. Fördervoraussetzungen zur Ausgabe eines AVGS-MPAV .....	5
2. Antragsverfahren .....	5
3. Gültigkeit .....	6
4. Regionale Beschränkung .....	6
5. Kooperationsplan .....	6
6. Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot .....	6
7. Teilnahme-/ Vermittlungsvertrag .....	8
8. Höhe der Vergütung .....	8
9. Vermittlung ins Ausland .....	8
10. Bewilligung/ Abrechnende Stelle/ Ablehnung .....	9
11. Ausschlussgründe .....	9
12. Ablehnung eines AVGS-MPAV .....	9
13. Auszahlung .....	10
14. Nachweis der Trägerzulassung .....	10
15. Verfahren VerBIS/ COSACH .....	10
16. Verfahren bei Missbrauch von AVGS-MPAV .....	11

### **1. Fördervoraussetzungen zur Ausgabe eines AVGS-MPAV**

Den Integrationsfachkräften (IFK) ist ein Ermessen eingeräumt, welches sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung nach dieser gesetzlichen Grundlage als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistung im Einzelnen bezieht („Kann-Leistung“).

**Ermessen**

Der Instrumenteneinsatz muss wirksam und wirtschaftlich sein. Die Leistung muss zur Eingliederung der ELB notwendig sein.

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Förderzielen (bspw. AVGS-MAT parallel zur Ausgabe eines AVGS-MPAV) sollte nur erfolgen, wenn unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine parallele Bearbeitung verschiedener Unterstützungsbedarfe für die ELB im Einzelfall möglich, zumutbar und erfolgversprechend ist. Im Regelfall sollte der Fokus auf der schrittweisen Bearbeitung der Handlungsbedarfe liegen.

**Ausgabe mehrerer AVGS**

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen Maßnahmezielen ist unzulässig.

ELB, die zusätzlich Arbeitslosengeld beziehen, aber aufgrund ihrer Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB II erhalten (Aufstocker:innen), haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Ausstellung eines AVGS-MPAV durch die Agentur für Arbeit.

**Aufstocker:innen**

Für ELB, die durch Rehabilitationsträger (z.B. Agentur für Arbeit und Deutsche Rentenversicherung) als Rehabilitand:innen identifiziert wurden und damit diesen Status inne haben, liegt die Leistungsverantwortung für die Förderung bei dem Rehabilitationsträger. Näheres hierzu ist in der Arbeitsanleitung Nr. 013 „Berufliche Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ geregelt.

**Rehabilitand:innen**

Der Rehabilitand:innen-Status ist gegeben, wenn der zuständige Rehabilitationsträger den Antrag auf Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens positiv beschieden hat. Solange keine positive Bescheidung eines Antrags vorliegt, können AVGS-MPAV in eigener Zuständigkeit eingesetzt werden.

### **2. Antragsverfahren**

Für die Abwicklung und Bewilligung ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren anzuwenden. Das Antragserfordernis ist in § 37 geregelt.

**Antragstellung für einen AVGS-MPAV**

Der AVGS-MPAV kann unter Angabe der Kund:innennummer persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) von den ELB beantragt werden.

Die Ausstellung (einschl. Entscheidung zur Ausstellung) erfolgt durch die IFK. Diese Unterstützungsleistung kann nur zum Einsatz kommen, wenn sie notwendig und sinnvoll ist, d.h. wenn vorrangig kein anderer Förderbedarf besteht. Liegt eine

verbindliche Einstellungszusage für ein neues Beschäftigungsverhältnis vor, ist die Förderung für den Einzelfall abzuwägen.

Haben ELB mithilfe einer privaten Arbeitsvermittlung (PAV) bereits vor Beantragung des AVGS-MPAV eine Beschäftigung bei einer:m Arbeitgeber:in aufgenommen, dann liegt in diesem Fall eine Vermittlung vor. Somit besteht kein Anspruch mehr auf Ausgabe eines AVGS-MPAV.

Aufgrund des Neutralitätsgebotes darf die IFK sich nicht an der Auswahl eines Maßnahmeträgers durch die ELB beteiligen. Es liegt allein im Ermessen der ELB, für welche Träger sich diese entscheiden. Der Hinweis auf bestimmte Maßnahmeträger oder eine Maßnahme ist unzulässig.

**Neutralitätsgebot**

### **3. Gültigkeit**

Der AVGS-MPAV soll grundsätzlich eine Gültigkeit von drei Monaten aufweisen. Der Gültigkeitsbeginn des AVGS-MPAV entspricht in der Regel dem Tag der Antragstellung, Ausnahmen sind zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Ausgabe des AVGS sollte dabei möglichst zeitnah zur Antragstellung getroffen werden.

**Gültigkeitsdauer**

Wird die ausgewählte private Arbeitsvermittlung während der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV vermittlerisch für die ELB tätig und resultiert daraus ein Arbeitsvertrag, bei dem der Beginn des Arbeitsverhältnisses zeitnah, aber außerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV erfolgt, soll für die:den ELB ein neuer AVGS-MPAV ausgestellt werden. da der beabsichtigte Erfolg der Förderung (tatsächliche Arbeitsaufnahme) noch nicht eingetreten und die Vermittlung damit noch nicht abgeschlossen ist.

### **4. Regionale Beschränkung**

§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB III ermöglicht die regionale Beschränkung eines AVGS-MPAV im Hinblick auf die für die ELB in Frage kommende Vermittlungsregion. Ob eine solche Beschränkung vorgenommen wird, entscheidet die IFK und vermerkt dies auf dem AVGS-MPAV.

### **5. Kooperationsplan**

Der AVGS-MPAV soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden (s. hierzu Punkt 6.1 in den Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II).

### **6. Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot**

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Vorrangig sollen Instrumente/ Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der ELB.

Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt insbesondere nicht für ELB, die

## Vermittlungsvorrang

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z.B. AVGS-MAT, MAG, AGH) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Aushändigung eines AVGS-MPAV ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

## Unverzügliches Maßnahmeangebot

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden.

Erfolgt vor der erfolgreichen Vermittlung (tatsächliche Beschäftigungsaufnahme) durch die private Arbeitsvermittlung die Feststellung, dass keine Hilfebedürftigkeit vorliegt, dann erlischt die Gültigkeit des AVGS-MPAV und damit auch die Förderzusage. Die IFK muss hierfür das ILC umgehend per E-AKTE mit einem Bearbeitungsauftrag informieren, damit die Zusicherung in Form des Gutscheines aufgehoben wird. Das ILC fordert in diesen Fällen von den ELB bzw. der privaten Arbeitsvermittlung die bereits ausgegebenen AVGS-MPAV im Original zurück.

Erfolgt die Feststellung der fehlenden Hilfebedürftigkeit nach der erfolgreichen Vermittlung durch die private Arbeitsvermittlung, darf die Förderung nicht beendet werden. Die private Arbeitsvermittlung hat bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung der:des Arbeitgeber:in) einen Vergütungsanspruch gegenüber Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Gleiches gilt, soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft durch die ELB zurückgenommen wird oder wurde.

Hinsichtlich der Kund:innenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus

dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

### **7. Teilnahme-/ Vermittlungsvertrag**

Nach Auswahl der PAV schließen die ELB mit der PAV einen Vertrag, der den Maßgaben des § 296 SGB III Rechnung trägt. Der Vermittlungsvertrag muss schriftlich, d.h. durch eine eigenhändige Unterschrift auf dem Papier, vor Beginn der Vermittlungstätigkeit abgeschlossen worden sein. Eine qualifizierte elektronische Signatur gem. § 126a Bürgerliches Gesetzbuch ist ebenfalls wirksam. Nicht ausreichend ist dagegen eine einfache elektronische Signatur, z.B. eine eingescannte Unterschrift.

### **Vermittlungsvertrag**

Die PAV muss im Vertrag mit der Firmierung eindeutig benannt sein (Bestimmtheitsgrundsatz). Dies schließt einen Rechtsformzusatz wie z.B. „GmbH“ oder „AG“ ein. Die Bestimmtheit ist u.a. nicht gegeben bei Unternehmensgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder aufzählende Bezeichnungen wie z.B. „(...) GmbH, (...) GmbH...“ und „den verbundenen Unternehmen der (...) Gruppe“.

Eine gültige Zulassung muss am Tag der Unterzeichnung des Vermittlungsvertrages vorliegen.

Die vertraglichen Vereinbarungen mit den ELB werden inhaltlich im Rahmen der Trägerzulassung von der fachkundigen Stelle geprüft (§ 178 Nr. 5 SGB III). Die genannten formalen Voraussetzungen werden durch das ILC vor Auszahlung der Vergütung eingehend geprüft. Eine Überprüfung des einzelnen Vertrages im Zusammenhang mit der Förderleistung durch die IFK ist nicht erforderlich.

### **8. Höhe der Vergütung**

Der AVGS-MPAV ist grundsätzlich in Höhe von 2.500 € auszustellen.

### **Förderhöhe**

Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf können einen AVGS-MPAV für eine erhöhte Vergütung in Höhe von 3.000 € erhalten.

Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Vergütung vor und wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen, sind auch diese Gründe durch die zuständige IFK zu dokumentieren.

### **9. Vermittlung ins Ausland**

Der AVGS-MPAV ist auch im Falle der Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auszuführen.

Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/ EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung der ausländischen Arbeitgeber:innen in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassendes Beschäftigungsverhältnis mit den ELB nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem der Geschäftssitz besteht. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung

kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. Die §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

#### **10. Bewilligung/ Abrechnende Stelle/ Ablehnung**

Die zuständigen Stellen zur Erstellung von Bescheiden sowie der Zahlbarmachung sind für **Bewilligung**

den Rechtskreis SGB II  
Jobcenter team.arbeit.hamburg  
IntegrationsleistungsCenter  
Billstraße 82-84  
20539 Hamburg

**Abrechnende Stellen**

den Rechtskreis SGB III  
Agentur für Arbeit Hamburg  
041 OS  
Norderstraße 103  
20097 Hamburg

#### **11. Ausschlussgründe**

Für Teilnehmende an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung können zugelassene Maßnahmeträger keine Vermittlungsvergütung erhalten, weil Vermittlungsbemühungen zu den Trägerpflichten zählen.

Befinden sich die ELB bereits in einer Maßnahme, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat, so ist der Einsatz eines AVGS-MPAV ausgeschlossen.

Die Vermittlung in Berufsausbildung ist nicht förderfähig. Damit sind ELB, die ausschließlich die Aufnahme einer Ausbildung anstreben, von dieser Förderleistung nicht erfasst.

Förderfähig ist nur eine Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§§ 24, 25 SGB III), wobei die Versicherungspflicht zur BA maßgeblich ist. Somit ist die Ausstellung eines AVGS-MPAV für die Vermittlung in eine Beschäftigung nach § 16e (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und § 16i (Teilhabe am Arbeitsmarkt) ausgeschlossen, da diese nach § 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III versicherungsfrei ist.

#### **12. Ablehnung eines AVGS-MPAV**

Werden ELB die Aushändigung von AVGS-MPAV verwehrt, so ist die IFK gehalten, die Gründe dafür zu erläutern. Bei Ablehnung der Förderung ist den ELB ein Ablehnungsbescheid (Verwaltungsakt (VA) mit Rechtsbehelfsbelehrung) auszuhändigen. Dieser wird grundsätzlich durch das ILC erstellt. Eine ausführliche individuelle Begründung (§ 35 SGB X) zur Ablehnung ist durch die IFK in VerBIS zu dokumentieren. **Ablehnungsentscheidung**

### 13. Auszahlung

Die Vermittlung gilt mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme als erfolgt. Die Vermittlung und die Beschäftigungsaufnahme müssen innerhalb der im AVGS-MPAV festgelegten zeitlichen Befristung erfolgen (siehe hierzu Punkt 3. Gültigkeit).

Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 1.250 Euro erfolgt erst dann, wenn die Beschäftigung mindestens sechs Wochen ausgeübt wurde. Die zweite Rate (in Höhe von 1.250 Euro bzw. 1.750 Euro) wird nach sechs Monaten andauernder Beschäftigung gezahlt.

Eine Umvermittlung (Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses) ist nur innerhalb der im AVGS-MPAV festgelegten zeitlichen Befristung möglich. In diesem Fall wird die zweite Rate nur gezahlt, wenn das neue Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat. Eine Addition der Beschäftigungszeiten ist ausgeschlossen.

Die PAV hat dem ILC den AVGS-MPAV nach erstmaligem Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen einzureichen.

Die Vermittlungsvergütung kann nur an zugelassene Träger nach § 178 SGB III gezahlt werden.

### 14. Nachweis der Trägerzulassung

Bei erstmaliger Einlösung eines AVGS-MPAV, oder wenn eine Folgezulassung erteilt wurde, ist bei der Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung durch das ILC in COSACH (Trägerdatensatz der Agentur für Arbeit - Registerkarte „Zulassung“) zu prüfen, ob zu folgenden Zeitpunkten eine gültige Trägerzulassung vorlag:

- am Tag der Unterzeichnung des Teilnehmer:innen-/ Vermittlungsvertrages,
- am Tag der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. bei vorheriger mündlicher Einigung oder im Falle einer Einstellungszusage der Tag der Einigung oder der Zusage) und
- am Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Vermittlungsvergütung ist an den Träger der PAV zu zahlen. Durch den Abschluss des Teilnehmer:innen-/ Vermittlungsvertrages nach § 296 SGB III im Zusammenhang mit der Förderzusage an die ELB ist die Zahlung der Vermittlungsvergütung gemäß § 296 Abs. 4 Satz 2 SGB III auf Dauer gestundet und kann somit auch dann nicht gegenüber den Arbeitnehmer:innen geltend gemacht werden, wenn im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung ein Anspruch der Träger der PAV gegen die BA endgültig verneint wird.

### 15. Verfahren VerBIS/ COSACH

Die Ausgabe des AVGS-MPAV wird von der IFK veranlasst und in VerBIS und COSACH dokumentiert. Rücknahmen und Abbrüche sind ebenfalls zu dokumentieren (Punkt 1.) Das ILC dokumentiert die Auszahlung der Leistungen in VerBIS und COSACH.

**Auszahlung der Raten**

**Trägerzulassung**

#### **16. Verfahren bei Missbrauch von AVGS-MPAV**

Liegt eine Missbrauchsverdachtswarnung vor, sind die Voraussetzungen zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung besonders intensiv zu prüfen. Ergeben sich im Zuge der Prüfung Erkenntnisse, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist keine Vermittlungsvergütung zu zahlen; der Auszahlungsantrag ist mit der entsprechenden Begründung abzulehnen.

Eine Ablehnung der Vermittlungsvergütung ausschließlich wegen Vorliegen einer Missbrauchsverdachtswarnung ist nicht zulässig.

#### **Missbrauchswarnungen**

Für die Sensibilisierung zum Erkennen von Verdachtsindikatoren sowie zum strukturierten Vorgehen bei Missbrauchsverdachtsfällen steht ein Leitfaden im Intranet von Jobcenter team.arbeit.hamburg unter Fachliche Weisungen > § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III > Leitfaden zum professionellen Umgang mit Missbrauchsrisiken im Zusammenhang mit der Vergütung für eine erfolgreich durchgeführte Vermittlung zur Verfügung. Die Handlungsfelder der Agenturen für Arbeit und Regionaldirektionen sind aufgezeigt und einzuhalten.